Anlage zum Beschluss
196 –9/07

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen
für die zentrale Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Rottleberode

Globalkalkulation auf Grundlage des Flächennutzungsplanes und des Abwasserbeseitigungskonzeptes

Auf Grund der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §150 – 157 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG – LSA) vom 31.08.1993 (GVBl. LSA S. 477) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 und 9 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) vom 18.11.1994 in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11. 06. 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Rottleberode am 12.12.2007 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung beschlossen:

I. Grundlagen

§ 1
Abgabenerhebung / Abgabenarten

(1) Die Gemeinde Rottleberode betreibt zur Abwasserbeseitigung gemäß Abwasserbeseitigungssatzung (ABS), beschlossen am 24.04.2002 (Beschluss Nr. Ro 191-3/2002 und am 13.05.2002 in Kraft getreten, in ihrem Gebiet als öffentliche Einrichtungen:

1. die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, bestehend aus der

   a.a. zentralen Abwasserbehandlungsanlage,
   a.b. im öffentlichen Raum liegenden Abwassersammelkanäle im Trennsystem (Schmutzwasser und Regen-/Oberflächenwasser),
   a.c. Grundstücksanschlusskanäle bis zur Grundstücksgrenze,

2. die dezentrale Abwasserbeseitigung, bestehend aus Entsorgung des in Kleinkläranlagen und Sammelgruben auf den zu entsorgenden Grundstücken anfallenden Inhaltes. Auf diese Entsorgung sowie auf die Einleitung der Überläufe aus Kleinkläranlagen in den Abwassersammelkanal werden Gebühren erhoben. Diese Gebühren werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgesetzt.

(2) Im Gemeindegebiet bildet die öffentliche Einrichtung nach Abs. 1 Buchst. a eine Abrechnungseinheit. Die Abwasserbeseitigung in den öffentlichen Einrichtungen nach Abs. 1, Buchst. a wird in einem qualifizierten Trennsystem durchgeführt.

(3) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes, einschließlich Herstellungs- und Anschaffungskosten, für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage sowie der Kosten für den Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),

b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz). Für jedes Grundstück erfolgt ein Grundstücksanschluss, dessen Finanzierung gemäß § 1 Abs. 3a erfolgt. Für weitere Grundstücksanschlüsse erfolgt die Finanzierung gemäß § 10.

(4) Grundstücksanschluss i. S. d. Abs. 3, Buchst. a und b ist der Anschlusskanal vom Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

(5) Die Erstellung der Berechnungsunterlagen nach den dafür erlassenen Gesetzen, die satzungsgemäße Ermittlung der Abgabenhöhe, sowie die Erteilung der Abgabenbescheide und die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgabe wird vom Abwasserbetrieb der Gemeinde Rottleberode wahrgenommen.

(6) Die Kosten für die Herstellung der auf nichtöffentlichen Flurstücken gelegenen Abwasseranlagen trägt der Grundstückseigentümer, wenn diese der Abwasserbeseitigung auf seinem Grundstück dienen.

II. Beiträge

§ 2
Beitragsgegenstand
(Gegenstand der Beitragspflicht)

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder werden können und wenn für letztere

a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 3
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der derzeitig gültigen Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 (1) des Vermögenszuordnungsgesetzes in der derzeitig gültigen Fassung.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(4) Bei Rechtsnachfolgern gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 4
Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruches

(1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage für das Grundstück. Das gilt in gleicher Weise für den Grunderwerb, Freilegung und für nutzbare Teile der Gesamtmaßnahme oder Abschnitte einer Teilmaßnahme (Aufwandsspaltung).

(2) Unbebaute, aber im baurechtlichen Sinne bebaubare Grundstücke, werden bis zu ihrer Bebauung oder gewerblichen Nutzung, unter Anrechnung des für diesen Fall im § 5 ausgewiesenen Nutzungsfaktors (im baurechtlichen Sinne bebaubare Grundstücke bis zu ihrer Bebauung mit dem Nutzungsfaktor 0,2) von 0,2, zur Beitragszahlung herangezogen.

(3) Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht ein zusätzlicher Beitrag. Der Beitrag entsteht mit der Fertigstellung des Bauwerkes (Wohnbebauung oder gewerbliche Bebauung oder Vergrößerung der Grundstücksfläche) und wenn sich dadurch der Nutzungsfaktor (§ 5) erhöht.

(4) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und **einen Monat** nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) Der Maßstab für die Berechnung des Beitrages zur erstmaligen Herstellung der öffentlichen Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 3 Buchst. a ist die mit einem **Nutzungsfaktor** gewichtete, **beitragsbehaftete Grundstücksfläche**.

Der Maßstab errechnet sich durch Vervielfachen (Multiplikation) der beitragsbehafteten Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.

Die Größe des Nutzungsfaktors wird nach der Anzahl der Vollgeschosse, gemäß der realen Bebauung, wie folgt festgelegt:

Anzahl der Vollgeschosse	**Nutzungsfaktor**
1 Vollgeschoss	**1,0**
2 Vollgeschosse	**1,5**
3 Vollgeschosse	**2,0**
4 Vollgeschosse	**2,5**
5 Vollgeschosse	**3,0**
6 Vollgeschosse	**3,5**
7 Vollgeschosse	**4,0**
8 Vollgeschosse	**4,5**
9 Vollgeschosse	**5,0**
10 Vollgeschosse	**5,5**
im baurechtlichen Sinne bebaubare Grundstücke bis zu ihrer Bebauung	**0,2**

Bei bebaubaren Grundstücken, die mit dem Nutzungsfaktor 0,2 zur Beitragszahlung herangezogen wurden, werden die dafür geleisteten Beiträge bei einer späteren Bebauung von den dann zu entrichteten Beiträgen abgesetzt.

Für die Ermittlung der Bemessungsgröße **„Beitragsmaßstab“** gelten die nachstehenden Regelungen.

(2) Für die Festlegung der **beitragsbehafteten Grundstücksfläche** gilt:

1. Die Durchschnittsgröße der Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, beträgt gemäß der Beitragskalkulation Punkt B.3. **920,00 m²**.

2. Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung überwiegend Wohnzwecken dienen oder zukünftig dienen werden, sind nur begrenzt zu veranlagen oder heranzuziehen. Dies gilt in beplanten und unbeplanten Gebieten. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, die 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen. Übergroße Wohngrundstücke gehen mit einer Grundstücksfläche, die dem **1,3-fachen** der durchschnittlichen Grundstücksfläche entsprechen, als **beitragsbehaftete Grundstücksfläche** in die Ermittlung des Beitragsmaßstabes ein.

3. Bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.

4. Bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.

5. Bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich.

6. Bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, die jedoch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, in Randlagen, wo teilweise Innen- und Außenbereich vorhanden sind, die Fläche zwischen den jeweiligen Straßengrenzen und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.

7. Bei Grundstücken, über die sich nach § 34 Abs. 4 BauGB ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen den jeweiligen Straßengrenzen und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, welche der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht.

8. Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Friedhof oder kirchlich genutzte Grundstücke festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, werden als beitragsbehaftete Grundstücksflächen die Grundflächen der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2 herangezogen.

9. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 Bau GB) wird die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeit durch die Grundflächenzahl (GRZ) geteilt. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

10. Bei Grundstücken im Außenbereich (§35 Bau GB), für die durch Planfeststellung einer baulichen Nutzung eine vergleichbare Nutzung zugelassen ist, ist die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht, beitragsbehaftet.

11. Grundflächen von Gebäuden oder selbständigen Gebäudeteilen, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die gemeindlichen Einrichtungen auslösen, oder nicht angeschlossen werden dürfen, rechnen nicht zur Grundstücksfläche, das gilt nicht für Grundflächen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die tatsächlich angeschlossen sind.

(3) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

Für die Festlegung der **Anzahl der Vollgeschosse** gelten folgende Regelungen:

1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zu Grunde gelegt.

2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen oder nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3.5 geteilte höchstzulässige Traufhöhe bzw. die durch 3.5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden.

   Enthält ein Bebauungsplan sowohl Festsetzungen über die Höhe der baulichen Anlage als auch über die Baumassenzahl, so ist die Gebäudehöhe vor der Baumassenzahl maßgebend.

3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder Gebäudehöhe bestimmt sind, gilt:

   a) Die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. Übersteigt die Zahl der Vollgeschosse die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse, wird die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse zu Grunde gelegt. Soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 2 berechneten Vollgeschosse,

b) bei Grundstücken die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von 2 Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend. Bei Grundstücken, die gewerblich oder industriell genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet sind, wenn die sich ergebene Zahl höher ist, als diejenige nach Buchstabe a.

4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoss angesetzt.

5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.

6. Für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:

   a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach den genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.

   b) Bei Grundstücken im Außenbereich, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird, bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 3. ein Vollgeschoss angesetzt.

7. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnen ergebenen Vollgeschosse gilt, wenn auf Grund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten wird.

8. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der Baumasse überwiegende Zahl.

(4) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen Bruchzahlen, werden diese nach den für die Abrundung geltenden Regeln auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

§ 6
Beitragssätze

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage beträgt für die nutzungsgewichtete, beitragsbehaftete Grundstücksfläche **0,78 €/m².**

Die Beitragskalkulation (Seite 11 und 12) ist Bestandteil der Satzung.

§ 7
Vorausleistungen

(1) Sobald mit der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zu 70 % der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.

(2) Die Beiträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8
Billigkeitsregelungen

(1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 (1) und (2), 225, 226, 227 (1), 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne des § 201 des Baugesetzbuches oder als Wald genutzt, ist der Beitrag solange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne § 15 der Abgabenordnung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen eines Grundstückes im Sinne von Satz 1 gilt dies nur, wenn,

a) die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und

b) die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird. Eine Entsorgung von Niederschlagswasser in durchschnittlicher Menge bleibt unberücksichtigt.

(3) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, so lange

a) Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1993 (BGNI. I S. 210), zuletzt geändert durch Art. 5 des Schuldrechtsänderungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genutzt werden oder

b) Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

(4) Die Gemeinde kann zur Vermeidung sozialer Härten im Einzelfall zulassen, dass der Beitrag nach § 4 in Form einer Rente gezahlt wird.

§ 9
Ablösung durch Vertrag

(1) In den Fällen, in denen eine sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrages durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Die Höhe des Ablösebetrages ist durch Anwendung des jeweiligen Beitragsmaßstabes und des jeweiligen Beitragssatzes zu ermitteln.

(3) Die Zahlungen des Ablösebetrages vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht tilgt den Beitrag mit seiner Entstehung. Andernfalls wird der entstandene Beitrag durch die Zahlung des Ablösebetrages getilgt.

(4) In beplanten Gebieten können mit Erschließungsträgern öffentlich-rechtliche Verträge über den abwasserseitigen Anschluss der darauf gelegenen Grundstücke geschlossen werden. Innerhalb der beplanten und zu erschließenden Gebiete sind dann die Kosten für die Abwasserbeseitigung in voller Höhe zu übernehmen. Die Kosten für den abwasserseitigen Anschluss der beplanten Gebiete an bestehende öffentliche Einrichtungen sind mit dem durch die Erschließung verursachten Kostenanteil vom Erschließungsträger zu tragen. Nach Übertragung der Anlagen auf die Gemeinde gilt der Beitragsanspruch als abgegolten.

III. Kostenerstattung

§ 10
Entstehung des Erstattungsanspruches

Die Aufwendungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage (§ 1 Abs. 3 Buchst. b) werden in der tatsächlichen Höhe abgerechnet.

§ 11
Fälligkeit

(1) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

(2) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12
Erstattungspflichtige

Die Erstattungspflichtigen bestimmen sich in analoger Weise wie für die Beitragspflichtigen in § 3 dieser Satzung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13
Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabenpflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Abwasserbetrieb Rottleberode sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich dem Abwasserbetrieb schriftlich anzuzeigen, dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte des Abwasserbetriebes dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen, die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 14
Rechtsgrundlagen für die automatisierte Datenverarbeitung

(1) Für die Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Daten des Abwasserbetriebes beauftragte Dritte die hierfür notwendigen

- personenbezogenen Daten, Name und Anschrift des Grundstückseigentümers
- grundstücksbezogenen Daten, Flurstücknummer, Größe des Grundstückes, Art der Bebauung, Anzahl der Vollgeschosse, Art der Abwasserbeseitigung

automatisiert werden.

(2) Diese Daten dürfen nur an die Grundstückseigentümer, den Abwasserbetrieb Rottleberode sowie an das gemeinsame Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Roßla-Südharz“ weitergegeben werden.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde vom 28.11.2002 außer Kraft.

Rottleberode, den 13. 12. 2007

Rettig
Bürgermeister

GEMEINDE ROTTLEBERODE
Siegel

Anlage zum Beschluss
196 – 9/07

Beitragskalkulation

		EUR
A.	**Baukosten der Gemeinde**	885.892,74
A.1.1.	Abzüglich der Förderung	80.080,96
A 1.2.	Ergibt beitragsfähige Baukosten in Höhe von (A – A.1.1.)	805.811,78
A.2.	Rückübertragung des Anlagevermögens der ehemaligen MIDEWA GmbH	1.406.146,10
A.3.	Noch zu erwartende Baukosten für noch anzuschließende Grundstücke (Kostenschätzung)	358.442,51
A.3.1.	Abzüglich der Förderung	322.598,26
A.3.2.	Ergibt beitragsfähige Baukosten in Höhe von (A.3. – A.3.1.)	35.844,25
A.4.	**Beitragsfähiger Aufwand (A.1.2. + A.2. + A.3.2.)**	**2.247.802,13**
B.	**Nutzungsgewichtete beitragsbehaftete Grundstücksfläche**	
B.1.	Die Summe der innerhalb der Grenze der im Zusammenhang bebauten Ortslage liegenden Grundstücke und der Grundstücke im Geltungsbereich der Bebauungspläne 1, 5, 6, 7 und 8 beträgt (WG – Wohngrundstück, GG – Gewerbegrundstück)	565.809,00 m² (WG) 762.080,00 m² (GG) 1.327.889,00 m²
B.2.	In der Summe B.1. sind 615 bebaute und bebaubare Wohngrundstücke mit enthalten	565.809,00 m²
B.3.	Die Größe des durchschnittlichen Grundstückes errechnet sich nach B.2. (565.809,00 m² : 615 Grundstücke) zu abgerundet	920,015 m² **920,00 m²**
	Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung über die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde wird die Größenbegrenzung auf den 1,3-fachen Wert der Größe des durchschnittlichen Grundstückes wie folgt festgelegt	**1.196,00 m²**

B.4.	In Anwendung der Größenbegrenzung verringert sich dann die Summe der beitragsbehafteten Grundstücke auf	394.765,00 m^2
B.5.	Gemäß § 5 der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde werden die einzelnen beitragsbehafteten Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor entsprechend der realen oder möglichen oder geplanten Bebauung multipliziert.	
	Das sind für Wohngrundstücke	700.692,00 m^2
	Das sind für Gewerbegrundstücke	2.190.990,00 m^2
	Die Summe der Wohngrundstücke und Gewerbegrundstücke beträgt	**2.891.682,00 m^2**
B.6.	Die insgesamt der Beitragssatzermittlung zugrunde zu legende nutzungsgewichtete, beitragsbehafteten Grundstücksflächen errechnet sich nach B.5. und beträgt	**2.891.682,00 m^2**

C. Beitragssatz

Der Beitragssatz gemäß § 6 der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde errechnet sich als Quotient aus den unter Punkt A.4. (beitragsfähiger Aufwand) und Punkt B.6. (nutzungsgewichtete, beitragsbehaftete Grundstücksflächen)

A.4.	**2.247.802,13 EUR**
B.6.	**2.891.682,00 m^2**
Quotient	**0,777334 EUR/m^2**
Somit ergibt sich ein Beitragssatz aufgerundet von	**0,78 EUR/m^2**

D. Feststellung des Ergebnisses

Der im Ergebnis der Kalkulation gemäß den Punkten A bis C ermittelte Beitragssatz beträgt **0,78 EUR/m^2** nutzungsgewichteter, beitragsbehafteter Grundstücksfläche.